

Richtlinien für den Familien- und Sozialpass in der Fassung vom 24.04.2018

Der Familien- und Sozialpass ist eine freiwillige Leistung der Stadt Holzgerlingen. Ein Rechtsanspruch auf den Familien- und Sozialpass und seine finanzielle Vergünstigungen besteht nicht.

Antragsberechtigte:

ALG II Empfänger:	aktueller Bescheid über ALG II, Nachweis Bildung und Teilhabe, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Asylbewerber:	aktueller Bescheid über AsylbGL, Nachweis Bildung und Teilhabe, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Hilfe zum Lebensunterhalt:	aktueller Bescheid Hilfe zum Lebensunterhalt, Nachweis Bedarf Bildung und Teilhabe, Meldebescheinigung Kinder
Schwerbehinderung:	aktueller Bescheid Hilfe zum Lebensunterhalt, Nachweis Bedarf Bildung und Teilhabe, Meldebescheinigung Kinder
Wohngeldempfänger (auch Alleinerziehende):	aktueller Wohngeldbescheid, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Familien nach § 9 Abs. 2 WoFG (auch Alleinerziehende):	aktueller Steuerbescheid/ Lohnsteuernachweis, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Familien mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen:	aktueller Steuerbescheid/ Lohnsteuernachweis, Meldebescheinigung Kinder, Nachweis Kreisjugendamt
Rentner mit einer Rente ab 300€ - 800€:	aktueller Rentenbescheid

Leistungen:

Ganztagesbetreuungsgebühren: Regelkindergartengruppe oder Kinderkrippe		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
ALG II Asylbewerber Hilfe zum Lebensunterhalt Schwerbehinderung Wohngeldempfänger	70% der Gebühren	Nur, wenn das Kreisjugendamt/ Kreissozialamt keine Ermäßigungen dafür gewährt. (ALG II Empfänger erhalten vom Kreisjugendamt je nach Einkommen einen Teil der Elternbeiträge für die Kindergärten erstattet.) Gilt auch für Takki-Modell. (Gilt für alle Antragssteller!) Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen! Hilfe zum Lebensunterhalt, Alleinerziehende= nicht, wenn Bedarf Bildung und Teilhabe
Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG	Alleinerziehende: bis 12.000€ = 90% der Gebühren Familien: ab 18.000€ = ab 70% der Gebühren Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€	
Familien mit 32.000 € Jahresbruttoeinkommen	Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€= 70% der Gebühren 15.001€-22.500€= 50% der Gebühren 22.501€-27.500€= 35% der Gebühren 27.501€-32.000€= 25% der Gebühren	

Kindergartengebühren Kernzeitbetreuung einschl. Ferienbetreuung an der Grund- und Hauptschule Ganztagesbetreuungsgebühren: Holzgerlinger Schulen		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
alle Antragsberechtigten außer Rentner	50% der Gebühren	Kindergartengebühren: Flüchtlingsfamilien= im Einzelfall auch rückwirkend
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	Alleinerziehende: bis 12.000€ = 70% der Gebühren Familien: ab 18.000€ = ab 50% der Gebühren Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€	Nur, wenn das Kreisjugendamt/ Kreissozialamt keine Ermäßigungen dafür gewährt. (ALG II Empfänger erhalten vom Kreisjugendamt je nach Einkommen einen Teil der Elternbeiträge für die Kindergärten erstattet.) Gilt auch für Takki-Modell. (Gilt für alle Antragssteller!) ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Alleinerziehende= nicht, wenn Bedarf Bildung und Teilhabe Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen!
Familien mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€= 50% der Gebühren 15.001€-22.500€= 40% der Gebühren 22.501€-27.500€= 25% der Gebühren 27.501€-32.000€= 15% der Gebühren	

Schullandheim Volkshochschule Kulturelle Veranstaltungen der Stadt Holzgerlingen (Arbeitskreis Kultur, Varieté etc.)		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
alle Antragsberechtigten	30% der Kosten/Gebühren	<p>Volkshochschule: nur 1 Kurs im Jahr pro berechnete Person!</p> <p>Kulturelle Veranstaltungen: nicht für Schwerbehinderte, wenn Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft</p> <p>Alle Leistungen: Nur, wenn das Kreisjugendamt/ Kreissozialamt keine Ermäßigungen dafür gewährt. (ALG II Empfänger erhalten vom Kreisjugendamt je nach Einkommen einen Teil der Elternbeiträge für die Kindergärten erstattet.) Gilt auch für Takki-Modell. (Gilt für alle Antragssteller!)</p> <p>ALG II, Alleinerziehende, Hilfe zum Lebensunterhalt = nicht, wenn Bedarf Bildung und Teilhabe</p> <p>Schwerbehinderte= nicht, wenn Hilfe zum Lebensunterhalt</p> <p>Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen!</p>
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	<p>Alleinerziehende: bis 12.000€ = 50% der Gebühren</p> <p>Familien: ab 18.000€ = ab 30% der Gebühren Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€</p>	
Familien mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	<p>Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€= 30% der Gebühren 15.001€-22.500€= 25% der Gebühren 22.501€-27.500€= 20% der Gebühren 27.501€-32.000€= 15% der Gebühren</p>	

Ferienbetreuung, Kindersommerferiencamps und Ferienprogramm in der Stadt Holzgerlingen Heimatmuseum		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
Alle Antragsberechtigten	50% des Eigenanteils	<p>Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen!</p>
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	<p>Alleinerziehende: bis 12.000€ = 70% der Gebühren</p> <p>Familien: ab 18.000€ = ab 50% der Gebühren Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€</p>	
Familien mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	<p>Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€= 50% der Gebühren 15.001€-22.500€= 30% der Gebühren 22.501€-27.500€= 25% der Gebühren 27.501€-32.000€= 15% der Gebühren</p>	

Diakoniestation/Krankenpflege Musikschule Familien- und Saisonkarte für das Holzgerlinger Freibad		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
Alle Antragsberechtigten	<p><u>Diakoniestation:</u> 40% des Mitgliedsbeitrages und von Dritten nicht gedeckte Kosten</p> <p><u>Musikschule:</u> 40 % der monatlichen Kursgebühren</p> <p><u>Freibad:</u> 40% der Eintrittsgebühren</p>	<p>Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen!</p> <p><u>Musikschule:</u> ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Schwerbehinderung = nicht, wenn Bedarf Bildung und Teilhabe</p>
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	<p>Alleinerziehende: bis 12.000€ = 60% der Gebühren</p> <p>Familien: ab 18.000€ = ab 40% der Gebühren Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€</p>	
Familien mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	<p>Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€= 40% der Gebühren 15.001€-22.500€= 30% der Gebühren 22.501€-27.500€= 25% der Gebühren 27.501€-32.000€= 15% der Gebühren</p>	

Essen auf Rädern Seniorenmittagstisch des DRK im Altenzentrum "Haus am Ziegelhof"		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
<p>ALG II Asylbewerber Hilfe zum Lebensunterhalt Schwerbehinderung Wohngeldempfänger Rentner</p>	1€ pro bezogenes Essen	

Eltern-Kind Gruppen, Spiel- und Hütekreise der Kirchengemeinden, Arbeiterwohlfahrt Familienkurse des Mutpol		
Antragsberechtigte	Gebührenhöhe:	Ausnahmen/ Beschränkung der Vergünstigung
Alle Antragsberechtigten	30% der monatlichen Kursgebühren	Familien und Alleinerziehende nach § 9 WoFG = Beachte: Staffelung der Prozente wie bei Familien mit Jahresbruttoeinkommen!
Familien und Alleinerziehende nach § 9 Abs. 2 WoFG	Alleinerziehende: bis 12.000€ = 50% der Gebühren Familien: ab 18.000€ = ab 30% der Gebühren Jede weitere Person zzgl. 4.100€ Jedes Kind zzgl. 500€	
Familien mit 32.000€ Jahresbruttoeinkommen	Jahresbruttoeinkommen gestaffelt: bis 15.000€= 30% der Gebühren 15.001€-22.500€= 25% der Gebühren 22.501€-27.500€= 20% der Gebühren 27.501€-32.000€= 15% der Gebühren	

Wo kann der Familien- und Sozialpass beantragt werden?

Antragsformulare sind im Rathaus, Zimmer 1.43 (Tel. 07031/6808-30) oder auf der Homepage der Stadtverwaltung Holzgerlingen (<https://www.holzgerlingen.de/de/verwaltung-politik/ansprechpartner/detail.php?id=14>) oder <https://www.holzgerlingen.de/de/verwaltung-politik/ansprechpartner/detail.php?id=62>) erhältlich.

Ab wann und wie lange gilt der Familien- und Sozialpass?

Der Familien- und Sozialpass ist ab dem Tag der Antragsstellung gültig. Die Gültigkeitsdauer, die auf dem Familien- und Sozialpass vermerkt wird, beträgt jeweils maximal 6 Monate. Bei Vorlage des jeweiligen Bescheides wird der Pass um weitere 6 Monate verlängert.

Wie werden die Vergünstigungen gewährt?

Kulturelle Veranstaltungen, Essen auf Räder, Seniorenmittagsstisch, Freibad, Musikschule und Heimatmuseum:

Direkt nach Vorzeigen des Familien- und Sozialpasses.

Schullandheim, Volkshochschule, Ferienbetreuung/ Kindersommerferien camps/ Sommerferienprogramm in der Stadt Holzgerlingen Diakoniestation/ Krankenpflege, Musikschule und Eltern-Kind-Gruppen/ Spiel- und Hütekreise der Kirchengemeinden, Arbeiterwohlfahrt:

Bezuschussung der Leistungen mit Vorlage des Familien- und Sozialpasses (so lange dieser gültig ist) und der Rechnungsbelege im Rathaus, Amt für Soziales (Zimmer 1.43).

Kindergartengebühren, Ganztagesbetreuungsgebühren Regelkindergartengruppe oder Kinderkrippe

Sofort nach Antragstellung bzw. Verlängerung des Familien- und Sozialpasses im Rathaus, Hauptamt, Abt. Kindergarten (Zimmer 1.44). Die Gebührenhöhe wird um die Leistung nach dem Familien- und Sozialpass reduziert.

Kernzeitbetreuung einschl. Ferienbetreuung an der Grund- und Hauptschule und Ganztagesbetreuung an Holzgerlinger Schulen:

Vorlage des Familien- und Sozialpasses bei der Gebührenveranlagung der Stadt Holzgerlingen (Zimmer 1.44). Die Gebührenhöhe wird um die Leistung nach dem Familien- und Sozialpass reduziert.

Eine Vergünstigung wird in der Regel nur dann gewährt, wenn der Aufwand während der Gültigkeitsdauer des Familien- und Sozialpasses entstanden ist. Sie wird in der Regel an den Inhaber des Familien- und Sozialpasses gezahlt.

Was ist zu beachten?

Der Pass ist nicht übertragbar.

Der Pass muss bei Wegzug aus der Stadt Holzgerlingen und bei Wegfall der Berechtigung unaufgefordert an die Stadtverwaltung Holzgerlingen zurückgegeben werden. Bei missbräuchlicher Verwendung wird der Pass entzogen.

Bitte beachten Sie, dass die Bezuschussungen bei Antragsstellung individuell je nach Antragsteller und dessen Zuschussvoraussetzungen geprüft werden. Es besteht nicht automatisch ein rechtlicher Anspruch auf den vollen Umfang der Leistungen des Familien- und Sozialpasses.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2018 in Kraft.

Holzgerlingen, den 28.05.2018

Ioannis Delakos
Bürgermeister